

PROMOTIONSORDNUNG FÜR DIE PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT PÉCS

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Pécs erlässt auf Grund seiner Ermächtigung § 46. der Promotionsordnung der Universität Pécs folgende Promotionsordnung.

Allgemeine Bestimmungen

1. § Die Promotionsordnung soll im Einklang mit dem Gesetz CCIV/2011 über die nationale Hochschulbildung (im Weiteren GNH) mit dem Regierungserlass 387/2012 (vom 19. 12.) über die Graduiertenkollegs, Promotions- und Habilitationsverfahren, mit der Verfahrensordnung des Ungarischen Akkreditierungsrates (MAB), mit der Promotionsordnung der Universität Pécs sowie mit den Regelungen der Graduiertenkollegs und Fachausschüssen ausgeführt werden.

2. § (1) Zum Geltungsbereich der Promotionsordnung gehören Promotionsstudierende der Fakultät, d.h. Studierende, die an einem strukturierten PhD-Studium teilnehmen (Doktoranden und Doktorandinnen) oder Promovierende, die sich selbstständig vorbereiten (Individualpromotion), angehende Doktoranden sowie Lehrkräfte, die in Ausbildungs- und Promotionsverfahren der Doktoranden und Doktorandinnen mitwirken, außerdem Mitarbeiter der Graduiertenkollegs, der disziplinären Promotionsrates der Fakultät, d.h. des Promotions- und Habilitationsrates der Fakultät (im Weiteren PHRF).

(2) Über Studienfinanzierung und Studiengebühren sowie Promotionsverfahrensgebühr verfügt die *Satzung über Studiengebühren und Studienfinanzierung der Universität Pécs*.

Den Leitfaden zur Berechnung von Studiengebühren, von Gebühren des Promotionsverfahrens sowie zur Berechnung der Vergütung der Mitglieder des Promotionsausschusses enthält Anhang 2 der Promotionsordnung.

(3) Sonstige Fragen, die in dieser Promotionsordnung nicht geregelt sind und das studentische Rechtsverhältnis der Doktoranden und Doktorandinnen, sowie ihre Rechte und Verpflichtungen betreffen, werden in der Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät und der Universität Pécs (bzw. in ihren Anhängen) geregelt.

Die Graduiertenkollegs

3. § Die Doktorandenausbildung erfolgt im Rahmen akkreditierter Graduiertenkollegs der Fakultät und ist darauf ausgerichtet, die Promovierenden zu befähigen, ihre Forschungstätigkeit optimal auszuüben, ihre berufliche Qualifikation zu erhöhen und sich persönlich weiterzuentwickeln. Ihre Kompetenzen sollen sie in Form von wissenschaftlichen Publikationen, Vorträgen und mit einer Dissertation nachweisen. In unseren Graduiertenkollegs können Promovierende (nach einem abgeschlossenen PhD-Studium oder selbstständiger Vorbereitung) ihre exzellenten Fachkenntnisse, ihre Forschungsergebnisse und ihre Tauglichkeit für die wissenschaftliche Arbeit nachweisen.

4. § Die Liste der akkreditierten Graduiertenkollegs sowie ihre Programme enthält Anhang 1.

5. § Die wissenschaftliche Arbeit in den Graduiertenkollegs wird von dem Leiter und dem Rat des Graduiertenkollegs geleitet, Promotionsfachausschüsse können auch mitwirken.

6. § (1) Die akkreditierten Graduiertenkollegs, die für die strukturierte Doktorandenausbildung den Bildungs- und Forschungsrahmen darstellen,

a) haben das Vorschlagsrecht für die Zulassung zur Promotion und Verleihung des Doktorgrades an angehende Doktoranden und Doktorandinnen,

b) verfügen über das Recht der Doktorandenausbildung, einschließlich das Recht für die Ankündigung der Themen der Doktorandenprogramme, das Recht für Abhaltung von Lehrveranstaltungen, für die Anerkennung und Übernahme von ECTS sowie für die Teilnahme an Prüftätigkeit,

c) haben das Recht für Abwicklung von Aufnahmeverfahren in die Doktorandenausbildung und sie können über die Mitglieder des Aufnahmeausschusses entscheiden,

d) genehmigen die Betreuung der Dissertationsarbeit, entscheiden über das Zulassungsverfahren, über die Fachgebiete des Rigorosums (mündliche Prüfung) und stellen den Prüfungsausschuss zusammen.

e) sind berechtigt, Mitglieder in das Promotionsausschuss der Universität Pécs (im Weiteren PAUP) sowie in den PHRF zu delegieren,

f) sind berechtigt und zugleich verpflichtet, die Regelungen ihrer Tätigkeit selber festzulegen.

(2) Das Graduiertenkolleg kann Forschungen und Lehrtätigkeit in einer oder in mehreren Disziplinen bzw. Wissenschaftszweigen ausführen.

(3) Graduiertenkollegs können in ihrem Forschungsprofil über Themenbereiche, Themen und Promotionsprogramme selber entscheiden. Sie sind verpflichtet, ihre detaillierte Programmbeschreibung in der Satzung des Graduiertenkollegs festzulegen.

(4) Graduiertenkollegs wirtschaften eigenständig mit dem übriggebliebenen Teil der ihnen zugewiesenen staatlichen Finanzmitteln und ihrer eigenen Einnahmen, sie tragen zur Finanzierung der Fakultät bei. Über das Ausmaß des Beitrages zur Fakultätsförderung wird in Anhängigkeit der jeweiligen finanziellen Lage zwischen der Fakultätsleitung und den Leitern der Graduiertenkollegs eine Vereinbarung getroffen, die schriftlich festgelegt wird. Graduiertenkollegs können zu Lasten ihres eigenen Budgets Lehrkräfte anstellen. Für die Vergütung von Lehrkräften aus grundständigen Studiengängen, wenn sie von einem

Graduiertenkolleg bestellt werden, gilt der Beschluss des Fakultätsrates oder sonstige Regelungen oder die Regelungen über die Lehrtätigkeit an anderen Fakultäten als maßgebend.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Graduiertenkollegs

- a) hat die leitende Position im Promotionsrat des Graduiertenkollegs, sie oder er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Rates,
- b) koordiniert die wissenschaftliche Tätigkeit des Graduiertenkollegs,
- c) vertritt das Graduiertenkolleg,
- d) unterbreitet dem Promotionsrat Vorschläge für die Entwicklung des Graduiertenkollegs,
- e) ist verantwortlich für die Aktualisierung der Angaben, die auf der Webseite des Zentralpromotionsrates des Landes Ungarn (ZPR) hochgeladen werden müssen.

(4) Der Auftrag des Leiters oder der Leiterin des Graduiertenkollegs wird aufgehoben:

- a) wenn die Auftragszeit abgelaufen ist,
- b) mit dem 70. Lebensjahr,
- c) wenn er zurückgezogen wird,
- d) mit Abdankung,
- e) mit dem Auflösen des Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst,
- f) mit dem Tode des Leiters oder der Leiterin.

(5) Die Ernennung des Leiters/der Leiterin des Graduiertenkollegs kann die Rektorin/der Rektor auf Grund der Meinung des Promotionsausschusses der Universität (PAU) zurückziehen, falls der Leiter/die Leiterin des Graduiertenkollegs seinen/ihren im Absatz 3. festgestellten Verpflichtungen nicht nachkommt, oder er/sie in der Ausführung der Leitungsaufgaben länger als 6 Monate verhindert ist. Die Zurückziehung des Auftrages können außerdem der Promotionsrat, der PHRF und der PAU initiieren.

Der Rat des Graduiertenkollegs

8. § (1) Der Rat des Graduiertenkollegs (im Weiteren der Rat) ist ein Gremium, das die Arbeit des Leiters/der Leiterin unterstützt. Der Rat wird durch die Stammmitglieder von den Leitern der Promotionsprogrammes sowie von den qualifizierten Lehrkräften der Fakultät gewählt. Die Mitglieder des Rates werden vom PAU ernannt bzw. abgelöst.

9. § Der Vorsitzende des Rates ist der Leiter/die Leiterin des Graduiertenkollegs. Stimmberechtigte Mitglieder sind die ProgrammleiterInnen (Leiter und Leiterinnen der Promotionsfachausschüsse), sowie (im Einklang mit den Satzungen der Graduiertenkollegs) eine vorgeschriebene Zahl von Lehrkräften. In den Rat wird je Programm ein Doktorand oder eine Doktorandin zu den Sitzungen bestellt.

11. § Die Arbeit des Rates wird von einem Sekretär oder einer Sekretärin unterstützt, der oder die von dem Leiter/der Leiterin des Graduiertenkollegs ausgewählt wird.

12. § Die Aufgaben des Rates sind:

- a) die Erarbeitung der Satzungen und der Richtlinien zur Promotionsordnung des Graduiertenkollegs, die mit den Promotionsvorschriften der Universität und der Fakultät im Einklang stehen müssen, sowie die Ausführung der Verordnungen der Promotionsregelung der Fakultät.
- b) Für das Studium und die Forschung der Doktoranden und Doktorandinnen die notwendige infrastrukturelle und wissenschaftliche Unterstützung zu gewährleisten und diese zu kontrollieren,
- c) das Programm der strukturierten Doktorandenausbildung zu erarbeiten, Vorschläge für Seminare und Vorlesungen zu unterbreiten,
- d) den Pflichten der Administration und der Evidenzführung des Graduiertenkollegs nachzukommen,
- e) Vorsitzende und Mitglieder der Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsausschüsse auszuwählen und die Themen für das PhD-Rigorosum angehender Doktoranden und Doktorandinnen zu bestimmen,
- f) die Wahl eines neuen Leiters oder einer Leiterin für das Graduiertenkolleg zu initiieren und der Verfahrensordnung des Ungarischen Akkreditierungsrates entsprechend die Vorschläge an PHRF zu unterbreiten,
- g) die Enthebung und Bestellung neuer akkreditierter Lehrkräfte zu initiieren und der Verfahrensordnung des Ungarischen Akkreditierungsrates entsprechend Vorschläge zu unterbreiten.
- h) In besonderen Fällen schlägt der Rat die Aufhebung des studentischen Verhältnisses eines Doktoranden oder einer Doktorandin an PHRF vor.
- i) Die administrative Tätigkeit des Büros für Promotionsangelegenheiten der Fakultät zu kontrollieren,
- j) von den Programmleitern oder –leiterinnen einen Betreuer oder eine Betreuerin für Doktoranden und Doktorandinnen mit Individualpromotion zu bestellen,
- k) an PHRF einen Jahresbericht über die Qualitätssicherung vorzulegen,
- l) über Praedoc-Stellen zu entscheiden
- m) Vorschläge für die Entscheidungen von PHRF zu unterbreiten und
- n) die von PHRF vorgeschriebenen Aufgaben durchzuführen.

Programmleiter und Programmleiterinnen, Betreuer und Betreuerinnen

13. §. (1) Bei der Arbeit des Graduiertenkollegs wirken Programmleiter und Programmleiterinnen, Betreuer und Betreuerinnen aktiv mit.

(2) Zum Programmleiter oder zur Programmleiterin können laut Beschluss des Promotionsrates Stammmitglieder des Graduiertenkollegs oder andere Lehrkräfte ernannt werden, wenn sie vom Graduiertenkolleg oder vom PHRF als wissenschaftlich tauglich bewertet werden. Sie müssen den Erwartungen der Publikationsvorschriften entsprechen und mindestens eine erfolgreiche Promotionsbetreuung ausgeführt haben (selbstständig oder mit zwei anderen BetreuerInnen gemeinsam).

14. § (1) Die Lehrkräfte des Graduiertenkollegs sollen in strukturierten Promotionsprogrammen Promotionsthemen anbieten. Betreuer oder Betreuerin (Doktorvater/Doktormutter) sind Lehrkräfte bzw. Forscher und Forscherinnen, die den vorgeschriebenen akademischen Grad haben. Die von ihnen angebotenen Themenbereiche müssen vom Promotionsrat akzeptiert werden. Betreuer oder Betreuerinnen sind verpflichtet, das Studium und die wissenschaftlich-forscherische Tätigkeit ihrer Doktoranden und Doktorandinnen mit Verantwortung zu betreuen und ihnen bei ihrer Vorbereitung zu den Prüfungen helfen. Doktoranden können gleichzeitig zwei Betreuer oder Betreuerinnen haben, falls es vom Promotionsrat genehmigt wird. Auf der Vorderseite der Dissertation müssen in diesem Fall beide Namen angegeben werden.

(2) Der Betreuer oder die Betreuerin hat folgende Aufgaben:

- a) Gibt Promotionsthemen bekannt,
- b) mit seinem/ihrer Eintrag in das ETR wird das Absolvieren von Forschungsaufgaben der Doktoranden und Doktorandinnen belegt,
- c) in jedem Studienjahr soll er/sie dem Leiter oder der Leiterin des Graduiertenkollegs über die Leistung des/der Betreuten schriftlich einen Bericht erstatten,
- d) unterstützt den betreuten Doktorand oder Doktorandin bei der Verfassung seiner/ihrer Publikationen und Dissertation,
- e) unterbreitet Vorschläge für den Bildungs- und Forschungsplan des/der Betreuten und hilft ihm/ihr bei der Durchführung.

(3) Sonstige Regelungen bezüglich der Tätigkeit von Betreuer und Betreuerinnen enthält die Satzung der Graduiertenkollegs.

Promotions- und Habilitationsrat der Fakultät

15. § Der disziplinäre Promotionsrat der Fakultät, d.h. der Promotions- und Habilitationsrat der Fakultät (PHRF), ist eine ständige Kommission der philosophischen Fakultät, die neben dem Fakultätsrat die Aufgaben der Promotions- und Habilitationsverfahren wahrnimmt.

16. § PHRF besteht aus einem/einer Vorsitzende(n), der vom Fakultätsrat und aus den Mitgliedern gewählt wird. Die stimmberechtigten Mitglieder des PHRF sind:

- a) die Leiter und Leiterinnen der akkreditierten Graduiertenkollegs,

- b) ein Drittel der Mitglieder des **PHRF**, die an der Universität Pécs nicht angestellt sind. (Sie sind auch keine emeritierten Professoren oder Professorinnen, sondern? Fachleute, die den Vorschriften der Stammitgliedschaft nachkommen, sie werden von den Graduiertenkollegs vorgeschlagen,[1]
- c) des Weiteren der Vertreter/die Vertreterin der Doktoranden und Doktorandinnen im strukturierten PhD-Studium, die von der studentischen Selbstverwaltung der Doktoranden und Doktorandinnen delegiert wird.
- d) Da auf der Philosophischen Fakultät die Promotions- und Habilitationsaufgaben von keinen abgesonderten Gremien wahrgenommen werden, sondern einen gemeinsamen Rat haben, ist (gemäß Artikel 9. Abs. 3 der Habilitationsordnung der Universität Pécs) der Vertreter oder die Vertreterin der Fakultät im *Rat für Habilitation und Prüfung der Lehrbefähigung der Universität Pécs* (RHPLUP) zugleich ein Mitglied im PHRF. Sollte er/sie an der Teilnahme im Rat (RHPLUP) verhindert sein, wird er/sie durch einen Vertreter oder eine Vertreterin ersetzt, der/die von den Leitern und Leiterinnen der Graduiertenkollegs gewählt wird.

17. § An den Sitzungen von PHRF können der Dekan/die Dekanin, oder ein(e) Stellvertreter(in) von ihm/ihr sowie der/die Vertreter(in) des Promotionsausschusses der Universität Pécs mit einem **Teilnahmerecht** teilnehmen.

18. § Die administrativen Aufgaben von PHRF werden von einem/einer Beauftragte(n) des Dekanats erledigt.

19. § Die Organisations- und Betriebsordnung des PHRF wird in der vom Fakultätsrat erlassenen Geschäftsordnung detailliert geregelt.

20. § Befugnisse und Aufgaben des Promotions- und Habilitationsrates der Fakultät (PHRF):

- a) Er überwacht die Promotionsausbildung an der Philosophischen Fakultät und wo es notwendig ist, initiiert der Rat strukturelle oder personelle Änderungen. Der Rat unterbreitet Vorschläge an den PAUP für Entwicklung und Umstrukturierung in Promotionsangelegenheiten bzw. für die Promotionsstrategie der Universität.
- b) Der Rat unterbreitet Vorschläge für die Stiftung neuer Graduiertenkollegs (vor dem Akkreditierungsverfahren), für Umstrukturierung oder Löschung von Graduiertenschulen und initiiert personelle Änderungen in ihrer Leitung.
- c) Der Rat bewilligt die Bekanntmachung des Aufnahmeverfahrens in die Graduiertenkollegs und
- d) entscheidet über die Verteilung der Stipendien an der Fakultät.
- e) Zur Befugnis des Rates gehört die Entscheidung über die sprachlichen Kompetenzvorschriften der Promotion, er stellt die Liste der genehmigten Fremdsprachen als erste Fremdsprache zusammen und bestimmt die Anforderung der Kenntnisse der zweiten Fremdsprache.
- f) Unter Berücksichtigung der Meinung der Promotionskommission entscheidet der Rat über den Antrag des Promotionskandidaten/der Promotionskandidatin für eine geschlossene Disputation.

- g) Unter Berücksichtigung der Meinung der Promotionskommission entscheidet der Rat über die Akkreditierung neuer Lehrkräfte in einem bereits akkreditierten Graduiertenkolleg.
- h) Der Rat entscheidet über die Vorschläge des Promotionsrates des Graduiertenkollegs über die einseitige Kündigung des studentischen Verhältnisses angehender Doktoranden/Doktorandinnen, wenn ein triftiger Grund vorliegt.
- i) Der Rat gibt eine Stellungnahme über die Verleihung des Doktorgrades sowie über die Genehmigung der im Ausland erworbenen akademischer Grade ab.
- j) Der Rat erstellt jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Qualitätssicherung der Graduiertenkollegs.
- k) Der Rat überwacht und koordiniert die Tätigkeit der Graduiertenkollegs und der Promotionsfachausschüsse.
- l) Die Leiter/Leiterinnen der Graduiertenkollegs haben dem Rat gegenüber Auskunftspflicht.
- m) Der Rat kontrolliert die Ausführung der Promotionsordnung und in begründeten Fällen initiiert er die Änderung der Promotionsordnung.

Promotionsfachausschüsse

21. § Promotionsfachausschüsse verfügen über ihre Betriebsordnung in ihrer selbstverfassten Satzung. Die Fachausschüsse können auch die Aufgaben eines Habilitationsverfahrens übernehmen.

Evidenzführung

22. § Die persönlichen Daten der Doktoranden/Doktorandinnen werden vom Büro für Promotionsangelegenheiten am Dekanat in Evidenz geführt. Das Dekanat stellt Angaben via ETR dem Informationssystem für Höhere Ausbildung (ISHA) zur Verfügung.

Das Dekanat führt Evidenz über:

- a) Doktoranden und Doktorandinnen in strukturiertem Studium,
- b) die im aktuellen Semester angebotenen Kurse, Vorlesungen und ECTS der Graduiertenkollegs,
- c) die Erfüllung von Studien- und der Forschungsverpflichtungen,
- d) Beurlaubungen,
- e) Doktoranden und Doktorandinnen mit Abschlussbescheinigung,
- f) angehende Promovierende, die ihre Zulassung zur Disputation beantragt haben.

23. § Für die Studien- und Prüfungsordnung der Doktoranden und Doktorandinnen im strukturierten Studium sind die aktuelle Studien- und Prüfungsordnung sowie die Fristen im akademischen Terminkalender der Fakultät richtunggebend.

Formen strukturierter Promotionsprogramme

24. § (1) Eine Promotion ist in einem strukturierten PHD-Studium als Vollzeit- und Direktstudium oder als Teilzeit- und Fernstudium zu absolvieren. Die Sprache der Promotionsausbildung ist Ungarisch, aber die Fakultät kann Promotionsprogramme auch in einer Fremdsprache anbieten.

(2) Die Ausbildungszeit der Promotionsprogramme beträgt einheitlich 36 Monate. Dieser Zeitraum lässt sich im Studienjahr in zwei Rechenschaftsperioden teilen (im weiteren Semester). Der Terminkalender der Semester richtet sich laut § 34. Abs. 4. der Studien- und Prüfungsordnung nach dem Terminkalender der Fakultät.

(3) Mit der Zulassung zum Promotionsvorhaben erwerben Doktoranden und Doktorandinnen ein studentisches Verhältnis mit der Universität Pécs. Das studentische Verhältnis kommt mit der Immatrikulation zustande. Doktoranden und Doktorandinnen sind verpflichtet bis zur im akademischen Terminkalender vorgeschriebenen Immatrikulationsfrist dieser Pflicht nachzukommen. Die Daten der immatrikulierten Promovierenden werden in der elektronischen Studienplattform (im Weiteren ETR) gespeichert. Diese Aufgabe betrifft das Büro für Promotionsangelegenheiten am Dekanat.

(4) Das Rechtsverhältnis eines Doktoranden oder einer Doktorandin umfasst maximal 12 Semester (also das Doppelte der Ausbildungszeit), wo die Anforderungen der Promotionsausbildung in 6 (oder je nach Wahl mehr als 6) aktiven Semestern erfüllt werden können.

(5) Doktoranden und Doktorandinnen sollen bei der Immatrikulation eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie die Promotionsordnung der Universität Pécs kennen gelernt, das Promotionsprogramm des Graduiertenkollegs durchstudiert haben und dass Pflichten und Rechte ihnen bekannt sind. Doktoranden und Doktorandinnen erhalten bei der Immatrikulation ein Studienbuch und können einen Studentenausweis beantragen.

(6) Eine weitere Immatrikulation ist während des Studiums nicht mehr erforderlich, Doktoranden und Doktorandinnen sollen sich jedoch zu Beginn des Semesters im ETR anmelden.

(7) Es besteht eine Beurlaubung (passives Semester), wenn der/die Doktorand/Doktorandin im nächsten Semester in Form einer Erklärung mitteilt, dass er/sie seinen/ihren studentischen Pflichten nicht nachkommen kann/will oder er/sie meldet sich für das nächste Semester im ETR nicht an. Die Beurlaubung kann nicht länger sein als zwei aufeinanderfolgende Semester. Doktoranden und Doktoranden können die Beurlaubung mehrmals in Anspruch nehmen. Die erste Beurlaubung kann nach dem ersten absolvierten Semester erfolgen.

(8) Das studentische Verhältnis ruht möglicherweise in besonderen Fällen z.B. bei Geburt, Unfall, Krankheit oder aus anderen nicht vorsehbaren Gründen, wo der/die Promovierende seinen/ihren Pflichten unverschuldetermaßen nicht nachkommen kann. In diesen Fällen soll Abs. 7. dieser Promotionsordnung nicht angewendet werden.

25. § (1) Direkt- und Fernstudium des Promotionsprogrammes unterstützen Doktoranden und Doktorandinnen bei der Durchführung ihres Promotionsvorhabens. Promovierende nehmen an einer wissenschaftlichen Ausbildung teil und führen selbstständige Forschungstätigkeit durch.

Doktoranden und Doktorandinnen können auch eine Lehrtätigkeit übernehmen, die aber nicht als Teil der Studienverpflichtungen zu bewerten ist.

(2) Wenn Doktoranden und Doktorandinnen an der Lehr- und Forschungstätigkeit der Universität teilnehmen, sind diese Arbeitsleistungen als Verpflichtungen zu deuten, die aus dem studentischen Rechtsverhältnis entspringen. Über das Entgelt der Arbeitsaufträge von DoktorandInnen wird im § 40 der **Entgelt- und Förderungsordnung** der Universität Pécs verfügt.

(3) Doktoranden und Doktorandinnen führen ihr Studium auf Grund des Lehrplans des Graduiertenkollegs. Im Rahmen der Promotionsbildung führen Promovierende Forschungen durch, die im Lehrplan vorgeschriebenen bzw. für ihre Dissertationen relevant sind, sie kommen ihren Prüfungspflichten und sonstigen Lehr- und Forschungsaufgaben nach.

(4) Doktoranden und Doktorandinnen melden sich in jedem Semester für die angebotenen Kurse via ETR an. Im Programm werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlkurse angeboten. All die in einem Semester gewählten Kurse müssen absolviert werden. Es besteht einmal im Semester die Möglichkeit zu einer Verbesserung der Studienergebnisse.

(5) Prüfungs- und Forschungsleistungen werden von zuständigen Lehrkräften bestätigt und im ETR eingetragen.

(6) Doktoranden und Doktorandinnen können unter Beibehaltung ihres studentischen Rechtsverhältnisses an der Universität Pécs einige Semester im Ausland verbringen. Die Anerkennung der ausländischen Studienleistungen soll gemäß § 54-55 der Studien- und Prüfungsordnung bei der Kredittransferkommission beantragt werden, zuvor soll jedoch die Zustimmung des/der Betreuers/in eingeholt werden.

(7) Promovierende, die ihren Studienverpflichtungen nachweislich nachgekommen sind, d.h. in mindest 6 aktiven Semestern 180 ECTS gesammelt haben, können beim Dekanat das Endzeugnis (Absolutorium) beantragen.

26. § (1) Das studentische Rechtsverhältnis löst sich mit dem letzten Tag der Ausbildungszeit (36 Monate) auf, oder über die Ausbildungszeit hinaus an dem Semestertag, wo der/die Doktorand/in seinen/ihren Studienverpflichtungen nachkommt und das Endzeugnis beantragt.

(2) Der Rat des Graduiertenkollegs kann durch einen Beschluss das studentische Rechtsverhältnis eines/einer Doktoranden/In beseitigen,

a) wenn sich der Doktorand oder die Doktorandin am Tage des Inkrafttretens des Beschlusses in zwei aufeinanderfolgenden Semestern im ETR nicht angemeldet hat,

b) wenn der Doktorand oder Doktorandin nach dem Ablauf seiner/ihrer Beurlaubung am Tage des Inkrafttretens des Beschlusses seinen/ihren Semesterstatus nicht aktiviert,

c) wenn der Doktorand oder Doktorandin den für den Erwerb des Absolutoriums (Endzeugnis) vorgeschriebenen Zeitraum (mit aktiven und passiven Semestern berechnet) mehr als zweifach überschreitet (gerechnet werden die Monate von der Immatrikulation an). Das Inkrafttreten des Beschlusses erfolgt erst in dem Fall, wenn der Promovierende mindesten zwei Mal schriftlich gemahnt wurde, dass er/sie

seinen/ihren Pflichten nachkommen soll und man ihn/sie gleichzeitig über die rechtlichen Folgen des Versäumnisses unterrichtet hat.

Aufnahme in eine strukturierte Promotionsbildung

27. § Zu einer strukturierten Promotionsbildung können sich in- und ausländische StaatsbürgerInnen melden, die in einem heimischen/ausländischen traditionellen Studium/Masterstudium ein Diplom mindestens mit „gut“ erworben haben oder im Jahr der Zulassung spätestens bis zum Anfang der Immatrikulationszeit erwerben werden und in einer Fremdsprache mindestens eine staatlich anerkannte und in der Liste von PHRF aufgezählte Mittelstufenprüfung schriftlich und mündlich (CEFR Niveaustufe B2, Kompetenzniveau C) abgelegt haben.

28. § Das Büro für Promotionsangelegenheiten gibt in den Webseiten der Philosophischen Fakultät und der Graduiertenkollegs die öffentliche Ausschreibung für eine Aufnahmeprüfung und die Zulassungskriterien bekannt.

29. §. Die Aufnahmeprüfungen werden von den Graduiertenkollegs organisiert und durchgeführt. Die Anmeldeformulare werden nach dem Ablauf der schriftlichen Bewerbungsfrist an das Büro für Promotionsangelegenheiten weitergeleitet. Die Beschlüsse der Aufnahmekommission werden nach den mündlichen Prüfungen auf den Dienstweg gebracht.

30. § Bei einer Anmeldung in das Promotionsprogramm sollen 9000 HUF als Registrationsgebühr eingezahlt werden. Der Schein über die Einzahlung soll bei der Einreichung der Bewerbung beigelegt werden.

31. § (1) Über das Ergebnis des Entscheidungsverfahrens werden BewerberInnen informiert, eine Abweisung wird stets begründet.

(2) Wenn BewerberInnen den Aufnahmekriterien erfolgreich entsprochen haben, aber die begrenzte Zahl der geförderten Doktorandenstellen ihre Aufnahme nicht ermöglicht, können sie ihr Studium mit Eigenfinanzierung durchführen. In diesem Fall soll die Bewerbung geändert werden; zu einer Erklärung wird der Bewerber/die Bewerberin vom Büro für Promotionsangelegenheiten (im Weiteren BfP) aufgefordert.

(3) Nach einem erfolgreichen Aufnahmeverfahren wird der Doktorand/die Doktorandin vom BfP über den akademischen Terminkalender (Anfang und Ende der Immatrikulationszeit), über die Immatrikulation, die Kosten der Promotionsbildung, die Zahlungsfristen sowie über die Beantragung eines Studentenausweises informiert.

32. § Das BfP informiert Doktoranden und Doktorandinnen schriftlich über die Promotionsordnung sowie über die Fundstelle aller Satzungen und Regelungen bezüglich Promotionsstudium, damit sie ihre Pflichten und Rechte kennen lernen. (Doktoranden und Doktorandinnen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die sie betreffenden Promotionsregelungen kennen gelernt haben.)

Das Promotionsverfahren und der Dokortitel

33. § (1) Nach dem Abschluss des Promotionsstudiums kann der Dokortitel im Rahmen eines Promotionsverfahrens erworben werden.

(2) Promovierende sind Doktoranden/Doktorandinnen, die an einem Promotionsverfahren teilnehmen. Promovierende können auch Doktoranden/Doktorandinnen sein, die sich im Rahmen einer Individualpromotion vorbereitet haben, vorausgesetzt, dass sie ein MA-Studium absolvierten und die Vorschriften der Promotionsbildung geleistet haben. Sollte ein Doktorand/eine Doktorandin das Promotionsverfahren während der Promotionsbildung ansetzen, gilt er/sie gleichzeitig als Doktorand/Doktorandin und Promovierende(r).

(3) Ein Promotionsverfahren wird auf Antrag des Doktoranden/Doktorandin mit dem Antrag auf Zulassung und mit dessen Aufnahme begonnen. Bewerber und Bewerberinnen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Promotionsstudium können/dürfen nicht abgewiesen werden. Im Antrag auf Zulassung soll der Doktorand/die Doktorandin eine Erklärung darüber abgeben, ob sie nicht in derselben Disziplin an einem Promotionsverfahren teilnehmen, ob ihr Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren in den letzten zwei Jahren nicht abgewiesen wurde, ob sie in den letzten zwei Jahren kein misslungenes Promotionsverfahren hatten. Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der in der Disziplin akkreditierte Rat des Graduiertenkollegs. Über den Promovierenden/ die Promovierende wird vom BfP ein Stammbblatt ausgestellt.

(4) Voraussetzungen für das Promotionsverfahren sind

- a) die Erfüllung der in der Promotionsordnung sowie in der Satzung des Graduiertenkollegs vorgeschriebenen Verpflichtungen,
- b) die Ablegung des Rigorosums,
- c) nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, die für die wissenschaftliche Arbeit erforderlich sind,
- d) der Vorweis des Studien- und Forschungsfortgangs anhand wissenschaftlicher Artikel o.ä.; zur Erlangung des akademischen Grades Doctor of Liberal Arts (DLA) der Nachweis des künstlerischen Fortgangs und der Ausdrucksformen und Techniken der jeweiligen Kunstgattung entsprechend,
- e) die selbstständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgabe, die Vorstellung einer Dissertation, eines Kunstwerkes, sowie eine erfolgreiche Disputation,
- f) das bescheinigte Absolutorium der Fakultät, das die Leistung der vorgeschriebenen 180 ECTS- Anrechnungspunkte bzw. 36 Monate Ausbildungszeit nachweist. Das Absolutorium wird auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ausgestellt, auf Grund der im Register Ungarischer Wissenschaftlicher Beiträge (MTMT)

aufgeführten Publikationen sowie auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des Graduiertenkollegs, wenn die vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden.

(5) a) Das Promotionsverhältnis endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens, oder wenn der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach der Anmeldung des Promotionsverhältnisses nicht eingereicht hat. Die Rechte und Pflichten in einem Promotionsverhältnis sind mit jenen der Doktoranden und Doktorandinnen gleichgestellt.

b) Ein Promotionsverhältnis kann mit dem Beschluss des Rates des Graduiertenkollegs aufgelöst werden, wenn der/die Promovierende im Gegensatz zur seiner/ihrer eidesstattlichen Erklärung in der Dissertation sich fremde geistige Leistungen aneignete oder Datenfälschung beging.

Promotionsverfahren mit Individualpromotion

34. § (1) Eine Individualpromotion hat das Ziel, für erfahrene Lehrkräfte oder Forscher/Forscherinnen in der Hochschulbildung oder in Forschungsinstituten, sowie für Fachleute mit nachgewiesener wissenschaftlicher Leistung die Erlangung des Doktorgrades ohne strukturiertes Promotionsstudium zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen einer Individualpromotion bestellt der Rat des Graduiertenkollegs von den Programmleitern für den/die Promovierende(n) einen Betreuer oder eine Betreuerin, der/die die Arbeit und die Vorbereitung des Kandidaten/der Kandidatin begleitet.

(3) Die Erfordernisse von 33. § Abs. 4. (f) dieser Promotionsordnung (Nachweis eines Absolutatoriums) gelten für Promovierende mit Individualpromotion nicht.

(4) Das Graduiertenkolleg kann mit einer Sonderregelung über die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren verfügen.

Das Rigorosum

35. § (1) Das Rigorosum ist ein Teil des Promotionsverfahrens, eine zusammenfassende Übersichtsprüfung, die zur Prüfung der erworbenen Kenntnisse des/der Promovierende(n) in der jeweiligen Disziplin dient.

(2) Thematik und Fächer des Rigorosums werden vom Rat des Graduiertenkollegs bestimmt. Die Thematik soll den Promovierenden mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Rigorosums bereitgestellt werden.

(3) Das Rigorosum soll spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme des Zulassungsantrages zum Promotionsverfahren (oder wenn der/die Promovierende seine/ihre Dissertation bereits früher einreichte, dann während der Begutachtungszeit) vor dem Promotionsausschuss öffentlich abgelegt werden.

Die Rigorosumskommission und die Fächer des Rigorosums werden vom Rat des Graduiertenkollegs bestimmt.

Die Rigorosumskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird vom Rat des Graduiertenkollegs aufgestellt. Die Mitglieder der Kommission sollen einen akademischen

Grad haben. Bei der Arbeit der Kommission soll mindestens ein externer Prüfer mitwirken. Laut Bestimmung dieser Promotionsordnung gelten emeritierte Professoren und Professorinnen als interne Prüfer und Prüferinnen.

Als Vorsitzende(r) der Rigorosumskommission können nur Professoren/Professorinnen, emeritierte Professoren/Professorinnen oder habilitierte UniversitätsdozentInnen, habilitierte HochschuldozentInnen bestellt werden.

Der Betreuer/die Betreuerin der Doktorarbeit, nächste Verwandten oder Personen, von denen Objektivität nicht anzunehmen sein könnte, können nicht Vorsitzende der Kommission sein.

(4) Die Leistung des Rigorosums wird in geschlossener Sitzung und in geheimer Abstimmung bewertet. (Für die Benotung empfiehlt die Promotionsordnung der Universität die Noten 1 bis 5.) Das Rigorosum ist erfolgreich, wenn die Mitglieder der Kommission die Leistung des Kandidaten/der Kandidatin mit mehr als 60 % der erreichbaren Punktezahl bewertet haben. Die Gesamtnote des erfolgreichen Rigorosums ergibt sich aus dem erreichten Prozentanteil der maximal erreichbaren Punktzahl wie folgt: *summa cum laude* über 85 %, *cum laude* 71–85 %, *rite* 60–70 %. Das Rigorosum ist gescheitert, wenn der Kandidat 60 % der erreichbaren Punktezahl nicht erreicht.

(5) Das Ergebnis muss unmittelbar nach dem Rigorosum bekannt gegeben werden. Über das Rigorosum muss ein Protokoll geführt werden.

(6) Im Falle eines erfolglosen Rigorosums besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung in der Zeit des Promotionsverhältnisses, die frühestens aber 6 Monate nach dem erfolglosen Versuch erfolgen kann. Nach zwei erfolglosen Rigorosen erklärt das Graduiertenkolleg das Promotionsverfahren als erfolglos und verbietet ein wiederholtes Promotionsverhältnis des Kandidaten/der Kandidatin in den zwei darauffolgenden Jahren.

(7) Das erfolgreiche Rigorosum ist die Voraussetzung der Disputation.

Die Dissertation

36. § (1) Das Thema der Dissertation bietet dem Kandidaten/der Kandidatin ein Forschungsfeld, in welchem er/sie im Laufe des Forschungsprozesses (unter Anweisungen des Betreuers/der Betreuerin) die Anwendung entsprechender wissenschaftlicher Forschungsmethoden aneignet, zu relevanten Forschungsergebnissen kommt und über die Forschungsergebnisse und Befunde in Form von wissenschaftlichen Beiträgen, Vorträgen, Kunstwerken und einer Dissertation Rechenschaft ablegt.

(2) Eine Dissertation ist eine zusammenfassende schriftliche Arbeit, die die Zielsetzungen, Forschungsergebnisse, Kenntnisse der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur und Forschungsverfahren des/der Promovierende(n) darstellt. Sie ist in ungarischer Sprache oder in einer Fremdsprache abgefasst, die von der wissenschaftlichen Gemeinschaft als begründet akzeptiert wird.

(3) In der Dissertation müssen der Name des Dissertanten/der Dissertantin und des Graduiertenkollegs, Betreuer/Betreuerin, Universität und Datum des Einreichens angegeben werden. Zur Dissertation gehören auch ein Inhaltsverzeichnis, ein Thesenheft in ungarischer Sprache und eine Literaturliste, in der die wissenschaftlichen Beiträge des Dissertanten/der

Dissertantin aufgezählt werden sollen. Der Dissertation kann ein Anhang beigelegt werden (z.B. Fotos, Quelldokumente usw.). Wenn das Thesenheft in einer Fremdsprache abgefasst wird, bestimmt das Graduiertenkolleg die Fremdsprache.

(4) Die Dissertation soll gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren oder innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme des Antrages beimzuständigen Graduiertenkolleg eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen der Zulassung sind: der/die Promovierende darf in derselben Disziplin zur selben Zeit kein anderes Promotionsverfahren beantragen. Innerhalb der vorangehenden zwei Jahren wurde sein/ihr Zulassungsantrag nicht abgewiesen, gab es keine gescheiterte Disputation und nach 5 Jahren nach der Disputation wurde der Doktorgrad nicht aberkannt. Bei der Einreichung der Dissertation bzw. bei der Anmeldung zur Zulassung zum Promotionsverfahren gibt der/die Promovierende eine schriftliche eidesstattliche Erklärung darüber ab, dass er/sie den obigen Voraussetzungen entspricht, die Dissertation selbstständig angefertigt hat und dass die Zitationen eindeutig und vollkommen sind. Bei der Einreichung der Dissertation soll die Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin zur Disputation beigelegt werden.[\[3\]](#)

(5) Die Dissertation soll beim Graduiertenkolleg in elektronischer Form eingereicht werden. Über die weiteren Formen bzw. Anzahl der einzureichenden Dissertationsexemplare (außer in elektronischer Form) entscheidet das Graduiertenkolleg.

(6) Der Dissertation soll ein Thesenheft beigelegt werden, über dessen Größe und Sprache entscheidet das Graduiertenkolleg. Im Thesenheft werden die Ergebnisse der selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit bzw. der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit der Dissertation zusammenfassend vorgestellt. Die Ergebnisse müssen in einer einheitlichen, allgemein verständlichen Form dargestellt werden, die Innovationen der Dissertation sollen einzeln, auf die Publikationen aufbauend, aufgezählt werden.

(7) Die formalen Vorschriften und den Umfang der Dissertation sowie des Thesenheftes bestimmt das Graduiertenkolleg.

(8) Der Rat des Graduiertenkollegs schlägt nach der Einreichung der Dissertation die Mitglieder für den Promotionsabschluss und für zwei offizielle Opponenten vor. Die Opponenten können das Ansuchen innerhalb von 15 Tagen ohne jegliche Begründung zurückweisen.

(9) Über eine vorläufige Disputation vor der Einreichung der Dissertation verfügt die Promotionsordnung des Graduiertenkollegs. Eine vorläufige Disputation wird vom Graduiertenkolleg organisiert.

Promotionsverfahren und öffentliche Disputation

37. § Die Dissertation muss vor der Promotionskommission in einer öffentlichen Disputation verteidigt werden. Die Disputation ist eine Woche vor dem Disputationstermin am Anschlagbrett der zuständigen Fakultät, auf der Homepage und am Ort der Disputation anzukündigen. Der Promotionsausschuss der Doktorschule kann auch über die Ankündigung in der Presse Entscheidung treffen.

38. § (1) Die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren bildet sich aus dem Promotionsausschuss und besteht aus zwei Vorsitzenden, zwei Gutachterinnen oder Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende der Kommission ist die/der fachlich zuständige UniversitätslehrerIn oder ProfessorIn Emeritus der Universität. Der oder die Vorsitzende der Kommission ist einE UniversitätslehrerIn oder ProfessorIn Emeritus der Universität, die/der Mitglied des Fachbereichs sein muss. Jedes Mitglied der Promotionskommission ist ein promovierter akademischer Experte oder eine promovierte akademische Expertin. Ein Gutachter oder eine Gutachterin und mindestens ein Mitglied stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Universität. Die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin/ des Doktoranden darf kein Mitglied der Promotionskommission sein. Gegen die Zusammensetzung der Promotionskommission kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von 8 Tagen – ausschließlich bei Unvereinbarkeit oder Präjudiz – beim Promotionsausschuss schriftlich Einwand erheben.

(2) Die Gutachten sind von den zwei Gutachtern oder Gutachterinnen auf Ersuchen des Kommissionsausschusses innerhalb von 2 Monaten in der Vorlesungszeit nach ihrer Anforderung schriftlich einzureichen und sie müssen deklarieren, ob sie das Anberaumen der öffentlichen Disputation befürworten.

Nach Abschluss der Begutachtung und Benotung ist die öffentliche Disputation der Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu veranstalten. Die Dissertation darf nur bei Annahme von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen zur öffentlichen Verteidigung gestellt werden. Sollte die eine Begutachtung negativ sein, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere dritte Gutachterin oder einen Gutachter.

Bei zwei negativen Begutachtungen oder bei einer erfolglosen öffentlichen Verteidigung / Disputation kann erst nach zwei Jahren eine neue Dissertation, im Rahmen eines neuen Promotionsverfahrens, eingereicht werden.

Mit dem gleichen Dissertationsthema darf höchstens einmal ein neues Promotionsverfahren beantragt werden.

(3) In der Begutachtung sind die inhaltlichen und formellen Vorzüge, Fehler der Dissertation darzustellen, es ist auch besonders darauf einzugehen, ob die Thesen der Dissertation neue, eigene und wissenschaftliche Erkenntnisse präsentieren und adäquat vorgestellt werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen auch dazu Stellung nehmen, ob sie die Annahme der Dissertation und den Verleih des Dokortitels für die Doktorandin oder den Doktoranden befürworten. In der Begutachtung können der Doktorandin oder dem Doktoranden Fragen gestellt werden.

(4) Die Begutachtungen sind in 3 Exemplaren zu erstellen und an den Promotionsausschuss der zuständigen Doktorschule zu schicken. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Begutachtungen in die Hand bekommen und die darin gestellten Fragen mindestens 15 Tage vor der öffentlichen Disputation schriftlich beantworten.

(5) Die Dissertation muss nach der Einreichung der zwei positiven Begutachtungen innerhalb von zwei Monaten in der Vorlesungszeit zur Disputation gestellt werden. Die Doktorschule und das Doktorandenbüro sorgen dafür, dass die Mitglieder der Promotionskommission in die Dissertation, die Begutachtungen und die Antworten der Doktorandin/ des Doktoranden Einsicht erhalten.

39.§ (1) Die Disputation leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission.

(2) Zu Beginn der Disputation stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, wozu die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern der Promotionskommission erforderlich ist, davon eine oder einer als externeR ExpertIn. Die Disputation kann dann geführt werden, wenn mindestens die eine Gutachterin oder der eine Gutachter anwesend ist und die andere Gutachterin oder der andere Gutachter schriftlich deklariert, dass sie oder er die Antworten auf ihre oder seine Fragen akzeptiert.

(3) Im Rahmen der Disputation stellt die Doktorandin oder der Doktorand die Thesen ihrer oder seiner Dissertation in einem freien Vortrag vor, nachfolgend beantwortet sie oder er die schriftlichen Fragen der Gutachterinnen oder Gutachter bzw. der Promotionskommission und außerdem die auftauchenden Fragen der Gutachterinnen oder Gutachter und Anwesenden. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann mit Einverständnis der Promotionskommission und des Promotionsausschusses eine nicht öffentliche Verteidigung durchgeführt werden, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Dissertation qualifizierte Daten / Angaben aus einem Patentverfahren oder aber aus dem Bereich der nationalen Sicherheit beinhaltet.

(4) Nach Abschluss der/ des Kommissionsvorsitzenden entscheidet die Promotionskommission mit Urabstimmung (gemäß der Promotionsordnung: Bewertung auf einer Skala von 1 bis 5) in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Annahme der Disputation, wozu von den anwesenden Kommissionmitgliedern 60% der maximal zu gebenden Punktzahl nötig ist.

Im Falle der Annahme verwendet die Promotionskommission folgende Prädikate:

- summa cum laude (über 85%),
- cum laude (von 71% bis 85%),
- rite (von 60% bis 70%).

Bei einer Bewertung der Dissertation unter 60% ist die Disputation erfolglos. Das Ergebnis der Disputation wird von der/ dem Vorsitzenden nach der Abstimmung öffentlich gemacht und begründet.

(5) Über die Disputation und Entscheidung der Promotionskommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Über das Ergebnis des Rigorosums (der strengen Prüfung im Promotionsfach) und der Disputation kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Bescheinigung ausgegeben werden. Die Bescheinigung bedeutet noch nicht die Vergabe des Dokortitels, diese Tatsache ist auch in der Bescheinigung festzulegen.

(6) Im Falle von zwei Ablehnungen oder einer erfolglosen Verteidigung darf ein neues Zulassungsverfahren im gleichen Dissertationsthema höchstens einmal, frühestens nach zwei Jahren nach der erfolglosen Verteidigung wiederholt werden.

(7) Das Verfahren des Dokortitelerwerbs muss innerhalb von einem Jahr nach Einreichen der Dissertation beendet werden.

(8) Der Dokortitel darf aufgrund des Beschlusses vom Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass die Zulassungskriterien des Dokortitels nicht erfüllt wurden.

Veröffentlichung der Dissertation

40. § (1) Die Dissertation und deren Thesen sind in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Um die Veröffentlichung der Dissertation und deren Thesen in elektronischer und gedruckter Form kümmern sich die einzelnen Doktorschulen.

Die Doktorschulen sind verantwortlich, die Dissertation und deren Thesen in elektronischer und gedruckter Form zu archivieren bzw. im ganzen Umfang zu veröffentlichen; sie sind des Weiteren verpflichtet, die Dissertation und deren Thesen in einem Exemplar in gedruckter Form und außerdem auf einem Datenträger aufzubewahren, wie es in den Abschnitten (2) – (3) bestimmt ist.

(2) Die elektronische Archivierung der Dissertation und deren Thesen ist in einer separaten Datenbank auf der Homepage der Universität (Datenbank der Dokorthesen und Dissertationen) vorzunehmen. Die Arbeiten sollen, in ungarischer und englischer Sprache, eventuell in der dem Wissenschaftsgebiet geeigneten Sprache, jedem zugänglich gemacht werden. Die Doktorschulen sind verantwortlich, die Datenbank der Universität auf dem neuesten Stand zu halten.

(3) Ein gedrucktes Exemplar der Dissertation ist in der zentralen Universitätsbibliothek katalogisiert aufzubewahren.

(4) Die Dissertation und deren Thesen sind in elektronischer Form in der Sammlung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, je nach der allgemein anerkannten internationalen Praxis mit (DOI) Identifikationsnummer, jedem zugänglich zu machen.

(5) Bei einer Dissertation mit Patent- und Schutzverfahren kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Veröffentlichung der Dissertation und deren Thesen mit der Befürwortung der Promotionskommission und Bewilligung des Promotionsausschusses höchstens bis zur Bekanntgabe des Datums der Patent-, bzw. Schutzanmeldung verschoben werden. Die Dissertation und deren Thesen, die qualifizierten Angaben aus dem Bereich der nationalen Sicherheit beinhalten, sind nach dem Ablauf des Geheimhaltungszeitraumes zu veröffentlichen.

Die selbständige wissenschaftliche Arbeit

41. § (1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss bei Abgabe der Dissertation ihre oder seine wissenschaftliche Tätigkeit mit einer Publikation oder Monografie, die in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Band erschienen ist oder im Erscheinen begriffen ist, bestätigen. Bei der Zuerkennung der wissenschaftlichen Publikationstätigkeit dürfen nur die in der Datenbank der MTMT (Sammlung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften) aufgenommenen Werke in Betracht gezogen werden. Dem Wissenschaftsgebiet entsprechend kann die Doktorandin oder der Doktorand im begründeten Fall in der wissenschaftlichen Publikation anführen, an welcher Doktorschule sie/er studierte bzw. wer ihre/seine BetreuerIn ist.

(2) Die fachlichen Ansprüche werden im Hinblick auf Jahres- und Ortsangaben jedes dritte Jahr vom Promotionsausschuss bestimmt. (Das erste Mal 2001)

(3) MitverfasserInnen von Publikationen dürfen die Doktorandin oder der Doktorand sein, sowie auch die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden. Sollten in der Publikation zwei Doktorandinnen oder Doktoranden Verfasser sein, dann muss die Betreuerin oder der Betreuer äußern, wie sehr die in der Dissertation angewandten Ergebnisse die Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden beinhalten.

Beherrschung von Fremdsprachen

42.§ In den Doktorschulen der Philologischen Fakultät sind die sprachlichen Anforderungen laut der Beschlüsse der KHDT die Folgenden:

(1) Eine Voraussetzung zur Aufnahme in die Doktorschule ist ab dem Studienjahr 2006/2007 mindestens eine Sprachprüfung Niveau B2 (komplex: schriftlicher und mündlicher Teil). Es muss eine staatliche oder gleichwertig akkreditierte Sprachprüfung in einer der folgenden Sprachen sein: Englisch, Deutsch, Russisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Chinesisch, Japanisch.

Die notwendige Sprachprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme: es werden ausschließlich Sprachprüfungen akzeptiert, die in einem gemäß dem Regierungserlass akkreditierten Prüfungszentrum abgelegt wurden oder über die schon vor dem Inkrafttreten des Erlasses das Sprachenzertifikat ausgestellt wurden; bzw. die gemäß dem Erlass mit einer solchen Sprachprüfung gleichwertig sind.

Die Urkunden, die schon vor dem Inkrafttreten des Regierungserlasses als der Sprachprüfung gleichwertig anerkannt wurden, - sofern sie gleichzeitig in dem zurzeit geltenden Erlass nicht stehen – werden als erste Sprachprüfung nicht akzeptiert.

(2) Der Titel PhD ist nur nach dem Ablegen von 2 Sprachprüfungen zu verleihen. Zum Promovieren muss die Doktorandin oder der Doktorand als Minimalanforderung über die 2.

Sprachprüfung verfügen: die PhD-Sprachprüfung vom Zentrum für Fach- und Wissenschaftssprache, sofern es der Promotionsausschuss nicht anders verordnet hat. Es ist empfehlenswert, mindestens eine komplexe akkreditierte Grundstufenprüfung (A1) oder eine sonstige Urkunde, die durch den Regierungserlass mit der oben angegebenen Prüfung als gleichwertig anerkannt ist, in der Fremdsprache zu haben, die für die wissenschaftlichen Publikationen / Veröffentlichungen verwendet wird. (In Spezialfällen kann auch die durch die Ministerialverordnung früher ausgestellte Urkunde angenommen werden).

Die wählbaren Sprachen als 2. Fremdsprache werden von den Doktorschulen – im Hinblick auf die Forschungsdisziplin – bestimmt.

(3) Für die Doktorandinnen oder Doktoranden, die schon vor dem Studienjahr 2006/2007 mit einer erfolgreichen Sprachprüfung in einer der nicht aufgezählten Sprachen aufgenommen wurden, gilt Folgendes:

- im Bezug auf die Dissertation ist das fachliche Niveau mit besonderer Sorgfalt zu begutachten, vor allem aber die Anzahl und Qualität der Veröffentlichungen (fremdsprachige Veröffentlichung usw.)

- bei der nötigen staatlichen oder gleichwertig akkreditierten Grundstufenprüfung in der 2. Fremdsprache ist zu erwarten, dass sie in einer für die wissenschaftlichen Veröffentlichungen anerkannten Weltsprache abgelegt worden ist.

(4) Bei den Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht aus Ungarn stammen, kann die offizielle Sprache des Heimatlandes als Zweitsprache akzeptiert werden, sofern die Doktorandin oder der Doktorand ihr bzw. sein Diplom in dieser Sprache erworben hat oder sie/er diese Sprachkenntnisse glaubwürdig nachweisen kann.

(5) Sollte die Muttersprache der Doktorandin oder des Doktoranden nicht Ungarisch sein, ist dies dann als entsprechendes Wissensniveau der gegebenen Sprache zu akzeptieren.

(6) Bei einer gehörlosen Doktorandin oder einem gehörlosen Doktoranden kann die nicht ungarische Gebärdensprache als Fremdsprache anerkannt werden.

Der Doktorgrad, die Qualifikation des Dokortitels, Inhalt der Promotionsurkunde und die Promotionsfeier

43.§ (1) Das Promotionsverfahren ist dann erfolgreich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die anerkannte Publikations-/ Veröffentlichungsliste der bestimmten Doktorschule restlos erfüllt, das Promotionsrigorosum abgelegt, die Dissertation verteidigt hat und das Vorhandensein der sprachliche Kenntnisse bestätigen kann.

(2) Zum Verleih des Doktorgrades kann die Doktorschule einen Vorschlag unterbreiten, wenn die angeforderten Publikationen restlos vorhanden sind, das Rigorosum ergebnisreich und die Verteidigung der Dissertation erfolgreich war. Aufgrund der Empfehlung der Doktorschule und der Organisations- und Betriebsregelung (Abkürzung auf Ungarisch: KDHT) verleiht das Promotionsgremium der Universität (EDB auf Ungarisch) durch Urabstimmung, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Doktorgrad und es benachrichtigt die ungarische Akkreditierungskommission / **Magyar Akkreditációs Bizottság** (MAB) über die

Entscheidung. Über den Doktorgrad wird vom Promotionsgremium der Universität eine Urkunde ausgestellt, die von der/dem Vorsitzenden des Promotionsgremiums und vom Rektor/ von der Rektorin der Universität unterschrieben wird.

(3) Gegen die Entscheidung des Promotionsgremiums der Universität kann gemäß des 14 § der Promotionsregelung der Adressat der Entscheidung Berufung einlegen.

(4) Die Festsetzung des Prädikates der Dissertation erfolgt mit Berücksichtigung des Rigosumergebnisses (30%) und Disputationsergebnisses (70%).

Es werden im Falle der Annahme die Prädikate verwendet:

– summa cum laude (über 85%)

– cum laude (71- 85%)

–rite (60-70%).

44.§ (1) Die Promotionsurkunde muss folgende Angaben enthalten: Namen und Stempel der Pécsér Universität, Namen des Urkundeninhabers zur Identifizierung, den Geburtsort und das Geburtsdatum, das Prädikat und den Wissenschaftsbereich der Dissertation, den Ort, das Jahr, den Monat und Tag der Verleihung.

(2) Die Urkunde wird von der Universität in ungarischer und englischer, oder lateinischer Sprache ausgestellt. Das zur Ausstellung nötige Formular beinhaltet das Beiblatt Nr. 7 der Promotionsregelung der Universität.

45.§ (1) Die Preisverleihung findet im festlichen Rahmen statt; denjenigen, die den Doktorgrad erworben haben, wird in der öffentlichen Senatssitzung der Dokortitel verliehen, wo die Doktorandinnen oder Doktoranden einen Eid ablegen.

(2) Nach der Preisverleihung dürfen die Doktorandinnen und Doktoranden den Doktorgrad führen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden stellt die Universität vor der Preisverleihung über das Ergebnis des Rigosums und der Disputation bzw. über die Entscheidung des Doktorgremiums ein Zwischenzeugnis aus, das die/der Vorsitzende des Doktorgremiums der Universität unterschreibt.

Dokortitelverleihung mit Auszeichnung

46.§ (1) Die Universität - auf Empfehlung des Senats, auf Vorschlag des Ministers vom Bildungswesen und mit vorläufiger Zustimmung vom Präsidenten der Republik – verleiht den Doktorgrad mit „Promotio sub auspiciis Praesidentis Rei Publivae“ an diejenige Person,

a, die während ihrer Zeit am Gymnasium bzw. an der Fachmittelschule vom 9. Schuljahr an in den einzelnen Schuljahren sowohl in den Zeugnissen als auch im Abiturzeugnis für ihre Leistung das Prädikat ausgezeichnet (5) bekommen hat bzw. deren Fleiß mit einer Fünf (vorbildlich) bewertet wurde.

b, deren Leistung bei ihren Pflichtprüfungen während ihres Studiums in den geteilten Universitätsstudiengängen BA bzw. MA oder in den ungeteilten Studiengängen mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ (5) bewertet wurde oder im Bewertungssystem der Universität dem Prädikat „ausgezeichnet (5) entspricht.

c, deren obligatorische Prüfungsprädikate während des Doktorstudiums ausgezeichnet (5) sind, und deren Rigorosum (Disputation) im Weiteren Verlaufe des Promotionsverfahrens mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet wird.

(2) Sollte die Doktorandin oder der Doktorand im Ausland studiert haben, müssen die im Abschnitt (1) angegebenen Anforderungen dem Bewertungssystem des ausländischen Bildungsinstitutes gemäß berücksichtigt werden: Dies kann erst nach der Anerkennung des Abschlussniveaus in der Auslandsurkunde bzw. nach der Einbürgerung der Doktorurkunde geschehen.

(3) Bei einem Abschluss einer Universitäts- oder Hochschulausbildung ist das im Abschnitt (1) Punkt b, Geschriebene auch auf die Ergebnisse der Universitäts- und Hochschulausbildung anzuwenden.

(4) Die Promotion mit Auszeichnung beantragt die Doktorandin oder der Doktorand mit dem schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss leitet den Antrag – mit seiner Empfehlung - an die/den Vorsitzenden des Doktorgremiums der Universität weiter. Die Entscheidung über die Förderung des Antrags trifft der Senat.

(5) Im Falle der unterstützenden Empfehlung des Senats schickt die/der RektorIn der/ dem BildungsministerIn die Kopien der beglaubigten Urkunden, die bezeugen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen des §40. Abschnitt (1) erfüllt.

Anerkennung des Dr.-Grades (als Kandidat)

47. (§) Für die/den Kandidaten der Wissenschaften – sofern die Universität in der angegebenen Disziplin in der Kandidatenurkunde akkreditiert ist – wird auf schriftliches Ersuchen, mit Kostenerstattung von der Universität – ohne besonderes Prüfungsverfahren – die Doktorurkunde ausgestellt. Die auf diese Weise ausgestellte Doktorurkunde hat kein Prädikat.

Anerkennung des im Ausland erworbenen Doktorgrades

48. § (1) Das Anerkennungsverfahren wird auf Basis der Verordnungen von dem Gesetz aus dem Jahre 2001 über die Anerkennung der ausländischen Zeugnisse und Urkunden von der Universität abgewickelt.

(2) Auf den Vorschlag des Promotionsausschusses hin kann vom Doktorgremium der Universität der im Ausland erworbene Grad als Doktorgrad in dem Falle anerkannt werden, wenn die Anforderungen denjenigen zum Erwerb des Doktorgrades entsprechen, oder wenn das mit Vorgabe und Leistung von Zusatzbedingungen entsprechend werden kann.

(3) Die ausführlichen Regeln enthält die Promotionsordnung des Anerkennungsverfahrens. Das Anerkennungsverfahren des im Ausland erworbenen Doktorgrades steht in der Anlage 3 in der Promotionsordnung.

Prä)Doktorstellen

49. § (1) Die Universität – im Einverständnis mit den Doktorschulen – zeigt für Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines (organisierten) Doktoratsstudiums das Absolutorium erworben haben, jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von (Prä)Doktorstellen an, die aus den Einnahmen der Doktorausbildung gedeckt werden. Die Anstellung als (Prä)DoktorandIn hat das Ziel / die Zielsetzung, das Schreiben der Dissertation innerhalb von einem Jahr nach dem Doktoratsstudium voranzubringen.

(2) Die Erfüllung der (Prä)Doktorstellen erfolgt im Rahmen eines Auftragsvertrags, der auf 12 Monate befristet ist. Die Doktorandin oder der Doktorand, die oder der die Stelle antritt, verfügt aber über kein studentisches Rechtsverhältnis. Der netto Auftragslohn stimmt mit der Summe des jeweiligen Doktorandenstipendiums überein.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand, die oder der die Stelle antritt, darf während der Gültigkeit des Auftragsvertrags über kein Einkommen aus einer Vollzeitstelle verfügen.

(4) Über die sonstigen Voraussetzungen und Bewerbungskriterien der (Prä)Doktorstellen trifft der Ausschuss der Doktorschule die Entscheidungen.

Rechtsmittel

50.§ (1) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Verordnungen gemäß § 57. ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung oder Maßnahme der Universität, bzw. gegen die Unterlassung der Maßnahme nach der Prozessordnung § 12. in der Studien- und Prüfungsordnung ergreifen. Es ist binnen 15 Tagen von der Mitteilung, oder deren Mangels – binnen 15 Tagen von der Kenntnisnahme möglich.

(2) Das Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Doktor-, und Habilitationsrates der Fakultät beurteilt das Doktorgremium der Universität.

Anschlussverordnung

51. § Die gegenwärtige Promotionsordnung tritt am Tag der Verabschiedung des Fakultätsausschusses in Kraft, gleichzeitig tritt die am 16. September 1998 verabschiedete und mehrmals geänderte Promotionsordnung der Fakultät außer Kraft.

(2) Für Verfahren vor dem Inkrafttreten (der oben genannten Promotionsordnung) gilt bis zur Frist der Rechtsvorschrift bzw. bis zur von der Ungarischen Akkreditierungskommission

bestimmten Frist die am 16. September 1998 vom Fakultätsausschuss verabschiedete und mehrmals geänderte Promotionsordnung.

(3) Mit Berücksichtigung der Vorgehensweise der gegenwärtigen Promotionsordnung und des Doktor- und Habilitationsrates der Fakultät sind die Doktorschulen verpflichtet, ihre innere Organisations- und Betriebsordnung bis zum 30. September 2013 fertigzustellen. Die Vorgehensweise und die inneren Regelungen bilden die Anlage der gegenwärtigen Regelung.

52.§ Der Doktor-, und Habilitationsrat der Fakultät muss bis zum 1. September 2013 seine Vorgehensweise überarbeiten und diese in der nächsten Sitzung dem Fakultätsrat vorlegen.

Datum: Pécs, den 26. Juni 2013

Dr. Ferenc Fischer

Dekan

Klausel:

- Die gegenwärtige Regelung wurde in der 239. Sitzung der Fakultätsrat von der Philologischen Fakultät mit dem Beschluss Nr. 961/2013 (26. VI.) genehmigt.
- Die Modifizierung der gegenwärtigen Regelung wurde in der Sitzung der Fakultätsrat von der Philologischen Fakultät der Pécsrer Universität am 16. Oktober 2013 mit dem Fakultätsratbeschluss Nr. 976/2013 (16.X.) genehmigt. Die modifizierte Regelung tritt am Tag der Annahme des Fakultätsrates in Kraft.
- Die Modifizierung der gegenwärtigen Regelung wurde in der Sitzung der Philologischen Fakultät der Pécsrer Universität am 22. Januar 2014 mit dem Fakultätsratbeschluss Nr. 3/2014 (22.I.) genehmigt. Die modifizierte Regelung tritt am Tag der Annahme des Fakultätsrates in Kraft.

Dr. Ferenc Fischer

Dekan

Doktorschulen und Programme an der Philologischen Fakultät der Pécsér Universität

Doktorschule für Philosophie

Leiter der Doktorschule: Dr. János Boros, Universitätslehrer, DsC

Antike Philosophiegeschichte, Geschichte der ungarischen Philosophie

Programmleiter: Dr. Róbert Somos, Universitätslehrer, DsC

Erkenntnislehre und Ethik:

Programmleiter: Dr. János Boros, Universitätslehrer, DsC

Gesellschaftsphilosophie, Ästhetik:

Programmleiter: Dr. János Weiss, Universitätslehrer, DsC

Interdisziplinäre Doktorschule

Leiter der Doktorschule: Dr. Ferenc Fischer, Universitätslehrer, DsC

**„Europa und das Ungarntum zwischen dem 18. und 20. Jahrhundert“
Doktorprogramm**

Programmleiterin: Dr. Mária Ormos, Professor Emerita, ordentliches
Mitglied der Ungarischen Akademie

**Doktorprogramm für das Mittelalter und die frühe Neuzeit: Das
Karpatenbecken und die Nachbarreiche zwischen 600 und 1700“**

Programmleiterin: Dr. Márta Font, Universitätslehrer, DsC

**Programm für Antikgeschichte: Geschichte, Kultur und Beziehungen der
Völker des Karpatenbeckens und der antiken Welt in der Antike / im
Altertum**

Programmleiter: Dr. Zsolt Visy, Universitätslehrer, DsC

Programm für die Wissenschaften: Volkskunde – Kulturanthropologie

Programmleiter: Dr. Gábor Vargyas, Universitätslehrer, DsC

„Die territorialen, historischen und gesellschaftlichen Dimensionen der Steuerung“ Doktorprogramm für Politikwissenschaften

Programmleiterin: Dr. Ilona Kovács Pál, Universitätslehrer, DsC,
Mitglied der MTA

Doktorschule für Literaturwissenschaften

Leiterin der Doktorschule: Dr. Beáta Tomka, Universitätslehrer, DsC

Programm für Literaturwissenschaften

Programmleiterin: Dr. Beáta Tomka, Universitätslehrer, DsC

Doktorschule für Sprachwissenschaften

Leiterin der Doktorschule: Dr. Marianne Nikolov, Universitätslehrer, DsC

Programm für angewandte Linguistik

Programmleiter: Dr. Tibor Szűcs, Universitätsdozent, PhD

**Doctoral Programmes in English Applied Linguistics and TEFL/TESOL
(Englisch – angewandte Linguistik, Unterricht und Lernen vom Englisch
als Fremdsprache / als zweite Fremdsprache)**

Programmleiterin: Dr. Marianne Nikolov, Universitätslehrerin, DsC

Doktorschule für Erziehungswissenschaften „Unterricht und Gesellschaft“

Leiterin der Doktorschule: Dr. Katalin Kéri, Frau Ambrus, Universitätslehrer, DsC

Programm für Erziehungssoziologie

Programmleiter: Dr. Katalin R. Forray, Professor Emerita, DsC

Programm für Unterrichtsgeschichte

Programmleiter: Dr. Katalin Kéri, Frau Ambrus, Universitätslehrer, DsC

Doktorschule für Psychologie

Leiter der Doktorschule: Dr. János László

Programm für angewandte Psychologie

Programmleiter: Dr. György Révész, Universitätsdozent, PhD

Programm für theoretische Psychoanalyse

Programmleiter: Dr. Ferenc Erős, Professor Emeritus, DsC

Programm für Evolutions- und Kognitivpsychologie

Programmleiter: Dr. Tamás Bereczkei, Universitätslehrer, DsC

Programm für Entwicklungs- und Klinikpsychologie

Programmleiterin: Dr. Bernadett Péley, Universitätslehrerin

Programm für Persönlichkeits- und Gesundheitspsychologie

Programmleiterin: Dr. Enikő Kiss, Universitätslehrerin

Programm für Sozialpsychologie

Programmleiter: Dr. János László, Universitätslehrer, DsC

Doktorschule für Demografie und Soziologie

Leiter der Doktorschule: Dr. Spéder Zsolt, Universitätslehrer

Programm für Demografie

Programmleiter: Dr. Spéder Zsolt, Universitätslehrer

Programm für Addiktologie und Gesundheitsbewahrung

Programmleiter: Dr. Gábor Kelemen, Universitätslehrer

Programm für Siedlungssoziologie

Programmleiterin: Dr. Teréz Kovács, Universitätslehrer, DsC

Anerkennung des im Ausland erworbenen Doktorgrades an der Philologischen Fakultät der Pécs University

(1) Auf Basis des in der Promotionsregelung der Pécs University Gefassten kann auf den Vorschlag des Promotionsausschusses hin vom Doktorgremium der Universität der im Ausland erworbene Grad als Doktorgrad in dem Falle anerkannt werden, wenn die Anforderungen denjenigen zum Erwerb des Doktorgrades entsprechen, oder wenn das mit Vorgabe und Leistung von Zusatzbedingungen entsprechend werden kann.

(2) Der Antrag kann von dem/der AntragsstellerIn bei dem/der Vorsitzenden des Doktor-, und Habilitationsrates der Fakultät mit den unten aufgelisteten Dokumenten und Bestätigungen gestellt werden:

- Antrag auf Anerkennung des Doktorgrades
- Kopie des ausländischen PhD-Diploms
- vom Ungarischen Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigungen geschl. AG beglaubigte Übersetzung des Diploms
- Kopie des Einzahlungsscheins über die Gebühr des Anerkennungsverfahrens
- beruflicher Lebenslauf / berufliches CV
- Veröffentlichungsliste.

3. Der oder die Vorsitzende des Doktor-, und Habilitationsrates der Fakultät überprüft mit Hilfe des Sekretärs oder der Sekretärin, ob der/die AntragstellerIn die vorgeschriebenen Dokumente und die Bestätigungen vollständig eingereicht hat. Beim Rückstand wird der /die AntragstellerIn mit Fristsetzung zum Mangeltersatz aufgefordert.

4. Der oder die Vorsitzende des Doktor-, und Habilitationsrates der Fakultät schickt dem/der LeiterIn der zuständigen Doktorschule / dem zuständigen Doktorprogramm - je nach Wissenschaftsgebiet und Thema - die dem Verfahren entsprechenden Dokumente zu.

5. Der / die LeiterIn der Doktorschule / des Doktorprogramms kann anhand des Gutachtens vom Doktorschulrat- mit Fristsetzung – Zusatzbedingungen vorschreiben.

6. Die Doktorschule / das Doktorprogramm stellt – nach Anhörung des Antragsstellers oder der Antragstellerin dem Doktor-, und Habilitationsrat der Fakultät - unter Berücksichtigung des Gutachtens vom Ausschuss der Doktorschule - einen Antrag für die Anerkennung des Doktorgrades oder für dessen Ablehnung.

7. Der Doktor- und Habilitationsrat der Fakultät nimmt aufgrund des Vorschlags zur Anerkennung des Doktorgrades Stellung.

8. Der Doktor- und Habilitationsrat der Fakultät kann dem Doktorgremium der Universität die Anerkennung des im Ausland erworbenen Doktorgrades vorschlagen. Über die Anerkennung entscheidet das Doktorgremium der Universität.

9. Die Verfahrensgebühr beträgt 25 000 Forint. 95% der Gebühr betreffen die Doktorschule als Zweitgutachter. 5% der Gebühr werden als Verwaltungskosten (Administrationskosten) beim Dekanat zur Verfügung gestellt.

Antrag auf Ausstellung des Absolutariums

I. Angaben

Name:

Name der Mutter:

Name der Doktorschule / des Doktorprogramms und der Gutachterin oder des Gutachters: ..

Korrespondenzadresse:

Telefonnummer: E-Mail-Adresse:

Anzahl der abgeschlossenen Semester:..... Anzahl der erworbenen Kreditpunkte:

Sollte das Studienbuch nicht im Doktorbüro vorhanden sein, ist es beizulegen!

Nach der Ausstellung des Absolutariums (Bitte das Zutreffende einkreisen!)

a, übernehme ich das Studienbuch im Doktorbüro.

b, postieren Sie es bitte an meine Korrespondenzadresse.

.....

Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers /
der Antragstellerin

II. Die Publikationen sind in der Datenbank vorhanden und öffentlich.

Datum:

.....

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter von der „Sammlung der
ungarischen wissenschaftlichen Werke“ an der Fakultät

III. Stellungnahme des Programmleiters (Zutreffende bitte markieren!)

1. Das Absolutorium ist auszustellen.
2. Das Absolutorium ist nicht auszustellen.

Begründung bei einer verneinenden Antwort:

.....
.....

Datum:

.....

Unterschrift der/des Schul-
/ProgrammleiterIn / Schul-
/Programmleiters

IV. Das Absolutorium wurde ausgestellt von

Datum:

.....

Doktorbüro der Philologischen Fakultät

**Anmeldung zum Promotionsverfahren
an der Philologischen Fakultät der Pécs University**

I. Angaben

Name:

Geburtsname:

Name der Mutter:

Geburtsort und Geburtsdatum: Staatsbürgerschaft:

Korrespondenzadresse:

E-Mail-Adresse:

Benennung der Doktors Schule / des Doktorprogramms:

Name der Betreuerin oder des Betreuers:

Titel der Dissertation:

Ausstellungsdatum des Absolutariums:

Erklärung:

Hiermit erkläre ich, dass die Dissertation nicht in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht wurde (weder an einer einheimischen noch an einer ausländischen Universität), meine Anmeldung zum Promotionsverfahren innerhalb von 2 Jahren nicht abgelehnt wurde, ich in den vergangenen 2 Jahren kein erfolgloses Promotionsverfahren hatte, bzw. innerhalb von 5 Jahren zu keinem Rückzug meines Doktorgrades gekommen ist.

Datum:

.....

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

II. In der Datenbank sind die Publikationen vorhanden und öffentlich.

Datum:

.....

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter von der „Sammlung der
ungarischen wissenschaftlichen Werke“ an der Fakultät

III. Stellungnahme des/der Schul-/Programmleiters/In (Zutreffendes bitte markieren!)

1. Die Anmeldung nehme ich an.
2. Die Anmeldung nehme ich nicht an.

Begründung bei einer verneinenden Antwort:

.....
.....

Datum:

.....

Unterschrift der/des Schul-
/ProgrammleiterIn / Schul-
/Programmleiters

Einreichung der Dissertation und die Erklärung über die Originalität der Arbeit

Name:

Geburtsname:

Name der Mutter:

Geburtsort, Geburtsdatum:

Die Dissertation mit dem Titel

.....
.....
..... habe ich am heutigen Tag in
die Doktorschule

zum Programm eingereicht.

Name der Betreuerin oder des Betreuers:

.....

Hiermit erkläre ich, dass

- meine Dissertation nicht in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht wurde (weder an einer einheimischen noch an einer ausländischen Universität),
- meine Anmeldung zum Promotionsverfahren innerhalb von 2 Jahren nicht abgelehnt wurde,
- ich in den vergangenen 2 Jahren kein erfolgloses Promotionsverfahren hatte,
- ich innerhalb von 5 Jahren zu keinem Rückzug meines Doktorgrades gekommen bin,
- meine Dissertation eine selbständige Arbeit ist,
- ich die Geistesprodukt von keinem als eigene Arbeit vorgelegt habe, (oder das geistige Eigentum anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sorgfältig beachtet wurde.)
- die literarischen Bezugnahmen eindeutig und vollständig sind,
- in der Dissertation korrekte, vollständige (oder keine falschen) und verfälschten Daten angewendet wurden.

Datum:

.....

Unterschrift der Doktorandin oder des Doktoranden

Betreuererklärung zur Einreichung der Dissertation

Hiermit bestätige ich, dass die Doktorandin oder der Doktorand

.....
.....
.....
.....
.....

die Dissertation mit dem Titel gelesen (kennen gelernt) habe und ihre Disputation fördere.

Datum:

.....

Unterschrift der Betreuerin oder des Betreuers

⁴ Die Änderung wurde an der Sitzung am 16. Oktober 2013 vom Fakultätsrat verabschiedet. Gültig vom 16. Oktober 2013.

Anlage 3. der Promotionsordnung der Universität

Formular zur Ausstellung des Ph.D / DLA Diploms

Name:	
Geburtsort	
Geburtsdatum	
Name der Mutter	
Wohnadresse	
Korrespondenzadresse	
Ausstellende Institution des Grunddiploms	
Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung	
Erwerb des Grunddiploms	
Bei Umqualifizierung Erwerb des Kandidatengrades	
Prädikat des Doktorgrades (summa cum laude, cum laude, rite)	
Wissenschaftsgebiet	
Das Diplom wird auf Ungarisch und Lateinisch oder Englisch ausgestellt. Demgemäß ist die gewählte Sprache des fremdsprachigen Diploms (Englisch oder Latein)	Es hängt auch von der Zahlungsweise der Verfahrensgebühr ab!
Auf persönlichem Antrag wird das Diplom auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers in der 3. Sprache ausgestellt. Ich bitte Sie um die Ausstellung meines Diploms in der anderen Fremdsprache, deren Kosten ich selbst trage.	Es hängt auch von der Zahlungsweise der Verfahrensgebühr ab!
Datum der Datenlieferung	
Eigenhändige Unterschrift Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Daten der Wahrheit entsprechen. Die Kosten, die sich aus der fehlerhaften Datenlieferung ergeben, trage ich selbst.	
Füllt die Pécsér Universität aus!	
Entscheidung des Doktor- und Habilitationsgremiums (Zeitpunkt)	
Aufgrund des Formulars ist das Diplom ausstellbar.	